

**FEUERWEHRGESETZ
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Allgemeines
Art. 2	Geltungsbereich
Art. 3	Übergeordnetes Recht
Art. 4	Aufgaben

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5	Grundsatz
Art. 6	Dienstdauer
Art. 7	Dienstleistung
Art. 8	Tauglichkeit
Art. 9	Einteilung
Art. 10	Weiterausbildung
Art. 11	Sollbestand
Art. 12	Befreiung vom aktiven Dienst

III. PFLICHTERSATZ

Art. 13	Grundsatz
Art. 14	Befreiung vom Pflichtersatz
Art. 15	Festsetzung der Pflichtersatzabgabe
Art. 16	Verwendung der Pflichtersatzabgabe

IV. ORGANISATION

Art. 17	Gemeindevorstand
Art. 18	Aufgaben und Zuständigkeit
Art. 19	Gemeindepersonal
Art. 20	Übungsobjekt
Art. 21	Alarmierungspflicht
Art. 22	Alarmierung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23	Einsprachen
Art. 24	Rechtsmittel
Art. 25	Inkrafttreten

Art. 5 Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Conters feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

Art. 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem Jahr des erfüllten 50. Altersjahres.

In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7 Dienstleistung

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8 Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9 Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand oder gegebenenfalls der Departementsvorsteher bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehrr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10 Weiterausbildung

Feuerwehrrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11 **Sollbestand**

Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr in Absprache mit dem Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder nach unten bis zum Jahr nach der Vollendung des 15. Altersjahres und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 12 **Befreiung vom aktiven Dienst**

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind

- der Gemeindepräsident und der Departementsvorsteher für das Feuerwehrwesen;
- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Angehörige der Kantonspolizei;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende oder stillende Mütter;
- Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

III. PFLICHTERSATZ

Art. 13 **Grundsatz**

Feuerwehrpflichtige, die weder in der regionalen Feuerwehr Mittelprättigau noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht oder entschuldigt, hat zusätzlich zu den Bussen, welche durch den Verband ausgefällt werden, ebenfalls die Pflichtersatzabgabe zu entrichten.

Art. 14 **Befreiung vom Pflichtersatz**

Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 15 **Festsetzung der Pflichtersatzabgabe**

Die volle Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.— und im Maximum Fr. 500.— pro Jahr. In diesem Rahmen legt der Gemeindevorstand die Höhe der Pflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Ersatzabgabepflichtige nach der Vollendung des 40. Altersjahres sowie Wochenendaufenthalter bezahlen die hälftige Ersatzabgabe. Für Zu- und Wegzügler welche am 1. April in der Gemeinde Conters noch nicht respektive nicht mehr angemeldet sind, entfällt die Ersatzabgabepflicht.

Art. 16 **Verwendung der Pflichtersatzabgabe**

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

IV. ORGANISATION

Art. 17 **Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den übrigen Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 18 **Aufgaben und Zuständigkeit**

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung der Dienstdauer gemäss Art. 6.
2. Die Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11.
3. Die Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15.

Weitere Aufgaben kann er an den zuständigen Departementsvorsteher übertragen:

1. Die Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 9.
2. Die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss. Art. 12.

Art. 19 **Gemeindepersonal**

Der Departementsvorsteher für das Wasserfach oder der Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Wasserfachchef instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

Art. 20 **Übungsobjekt**

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21 **Alarmierungspflicht**

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 22 **Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 **Einsprachen**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Departementsvorstehers kann innert 10 Tagen seit deren Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 24 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 7. November 1997 durch die Gemeindeversammlung angenommen und in Kraft gesetzt. Es ist dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden genehmigt gemäss Verfügung vom 21. November 1997.

Der Vorsteher: Luzi Bärtsch

REVISIONEN:

Teilrevision 2002 – Streichung aller organisatorischen und operativen Bestimmungen sowie der Bestimmungen über die Besoldung und das Disziplinarwesen, welche zukünftig in die Zuständigkeit der Feuerwehr Mittelprättigau fallen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt am 28. März 2002 und vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden genehmigt gemäss Verfügung vom 24. Mai 2002.

ANHANG ZUM FEUERWEHRGESETZ DER GEMEINDE CONTERS I.P.

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 6, 11, 15 und 18 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Conters i.P.

Dienstdauer (Art. 6)

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem Jahr des erfüllten 40. Altersjahres.

Sollbestand (Art. 11)

Der Sollbestand der aktiv dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen wird gestützt auf das Zusammenarbeitskonzept des Feuerpolizeiamtes vom 5. Oktober 2001 auf 9 AdF festgelegt.

Pflichtersatzabgabe (Art. 15)

– Volle Pflichtersatzabgabe Fr. 200.—

Angehörige des Feuerwehrkaders welche mit Stichtag 1. April 2002 auf Grund ihrer Dienstjahre bereits vom aktiven Feuerwehrdienst befreit waren sowie Feuerwehrangehörige die insgesamt während mindestens 12 Jahren in einer Kaderfunktion aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, bezahlen keinen Pflichtersatz.

Aufgaben und Zuständigkeit (Art. 18)

Folgende Aufgaben werden dem zuständigen Departementsvorsteher übertragen:

1. Die Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 9.
2. Die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss. Art. 12.

Vom Gemeindevorstand Conters mit Wirkung ab 1. Januar 2009 revidiert, gemäss Protokoll Nr. 18-08 vom 8. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident: Andrea Nold

Der Aktuar: Gebhard Strolz